

Der Landrat des Landkreises Rostock
als untere Straßenaufsichtsbehörde

Bekanntmachung

Ankündigung der Teileinziehung der öffentlichen Straße „Zum Fuchsberg“ in der Gemarkung Mühl Rosin, Flur 1, Flurstück 223 und 226 sowie in der Gemarkung Bölkow, Flur 1, Flurstück 226

Die Gemeinde Mühl Rosin als Träger der Straßenbaulast der oben genannten öffentlichen Straße hat gemäß § 9 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg – Vorpommern auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühl Rosin (Beschluss- Nr. 04/21) den Antrag auf Teileinziehung gestellt.

Die Teileinziehung betrifft die öffentliche Straße „Zum Fuchsberg 2“ bis hin zur ersten Bebauung „Kiwittsbarg 6“ in Richtung K 21 bestehend aus den Flurstücken 223 und 226 der Flur 1, Gemarkung Mühl Rosin und dem Flurstück 226 der Flur 1, Gemarkung Bölkow.

Die Teileinziehung umfasst das Verbot Fahrzeuge aller Art, außer der land- und forstwirtschaftliche Verkehr, Radfahrer und Fußgänger sind von dem Verbot ausgenommen.

Die Gemeinde begründet die Teileinziehung damit, dass die öffentliche Straße über keine Verkehrsbedeutung für Kraftfahrzeuge verfügt. Es handelt sich alleinig um eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Straße. Des Weiteren soll die Sicherheit und Ordnung sowie die Steigerung der Wohnqualität der Anlieger gewährleistet werden.

Der öffentliche Weg ist daher aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls teileinzuziehen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Straßenaufsichtsbehörde gibt bekannt, dass der Plan des teileinzuziehenden öffentlichen Weges während der allgemeinen Dienstzeiten in der Verwaltung des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow vom 07.10.2021 bis zum 04.11.2021 zur Einsicht ausliegt.

Einwendungen gegen die Teileinziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung bei der Amtsverwaltung des Amtes Güstrow-Land, Haselstraße 4, 18273 Güstrow einzulegen.

Beschluss-Vorlage

für die Gemeindevertretung Mühl Rosin am 11.03.2020

Betreff: Beschluss über die Einleitung eines Teileinziehungsverfahrens für die Gemeindestraße „Zum Fuchsberg“ der Gemeinde Mühl Rosin

Erläuterung:

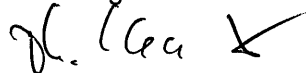
Die Gemeindestraße „Zum Fuchsberg“ ist ab der letzten Bebauung „Zum Fuchsberg 2“ bis hin zur ersten Bebauung „Kiwittsburg 6“ in Richtung K 21, bestehend aus den Flurstücken 223 und 226 der Flur 1, Gemarkung Mühl Rosin und dem Flurstück 226 der Flur 1, Gemarkung Bölkow (Anlage 1), zurzeit dem öffentlichen Verkehr ohne Verkehrsbeschränkung gewidmet. Straßenbaulastträger ist die Gemeinde Mühl Rosin.

In der Gemeindevertreterversammlung am 10.09.2020 wurde festgelegt, dass ein Teileinziehungsverfahren für die Gemeindestraße „Zum Fuchsberg“ in Mühl Rosin vorbereitet werden soll. Die Straße verfügt über keine Verkehrsbedeutung für Kraftfahrzeuge, weil es sich alleinig um eine land- und forstwirtschaftlich genutzte Straße handelt. Des Weiteren ist der uneingeschränkte öffentliche Verkehr von den Anwohnern nicht erwünscht, weil es zu häufigen illegalen Müllablagerungen entlang der selten genutzten Straße kommt. Insofern soll die Straße entsprechend § 9 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG MV) teileingezogen werden. Hierzu wurde im Vorfeld mit der unteren Verkehrsbehörde ein Beschilderungskonzept abgestimmt (Anlage 2).

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt, ein Teileinziehungsverfahren für die Gemeindestraße „Zum Fuchsberg“ der Gemeinde Mühl Rosin zu beantragen.
*
2. Die gemäß § 9 Abs. 3 StrWG MV erforderliche Auslegung von Plänen der einzuziehenden Straße soll nach Einleitung des Verfahrens durch die Straßenaufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.

Im Auftrag


Kasten
Ltd. Verwaltungsbeamter

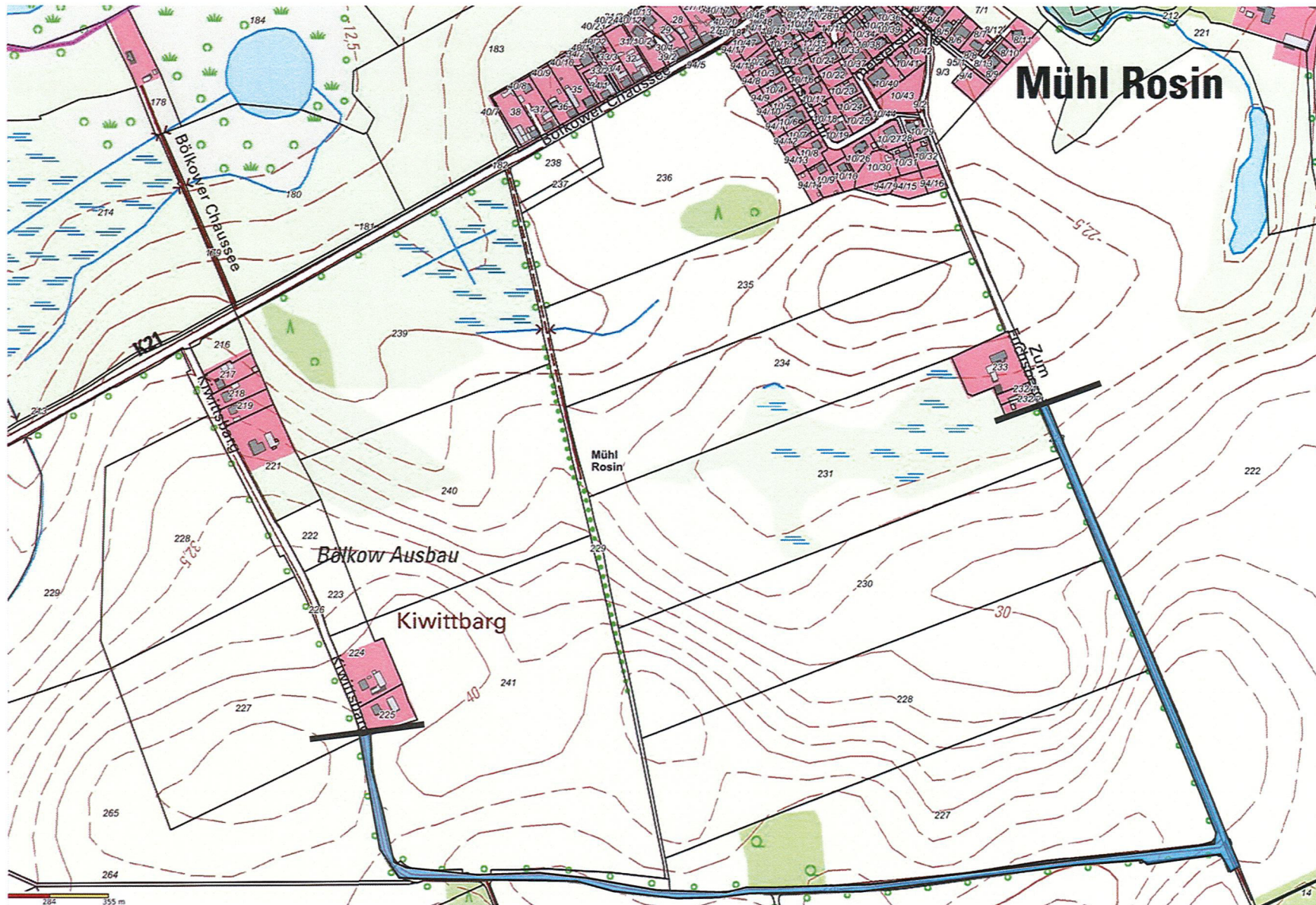
* entsprechend der Anlage 1

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter	:	11
anwesend	:	M
Ja-Stimmen	:	11
Nein-Stimmen	:	0
Enthaltungen	:	0
auf Grund § 24 KV an der Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt	:	0

M. 03. 2021
Friege

Anlage 1



Anlage 2

